

Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Zwerghundeklubs

Im Allgemeinen gelten die Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Kynologenverbandes, angeschlossen der FCI.

Die Eintragung von Rassehunden in das Österreichische Hundezuchtbuch (ÖHZB) gelten für das Gebiet der Republik Österreich und sind für alle Mitglieder und Nichtmitglieder des Österreichischen Zwerghundeklubs (ÖZK) verbindlich.

Die ZO des ÖZK wurde an die neuen geltenden Tierschutzgesetze angeglichen.

Im Besonderen gelten folgende Bestimmungen des Österreichischen Zwerghundeklubs:

1. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die in das Österreichische Hundezuchtbuch des ÖKV eingetragen sind und auf einer österreichischen Ausstellung bewertet wurden. Der Mindestformwert für Rüden und Hündinnen ist „**sehr gut**“. Dieser Formwert muß zweimal auf einer österreichischen Ausstellung erreicht werden, von zwei verschiedenen Richtern, wobei eine Ausstellung eine ÖZK-Sonderausstellung und eine Ausstellung eine internationale sein muß.
2. In das ÖHZB werden nur Rassehunde eingetragen, die mit einem Mikrochip gekennzeichnet sind. FCI-Rassehunde, die aus dem Ausland eingeführt werden, benötigen ein Export-Pedigree. (Das gilt nicht für EU-Länder.) Bei Eintragungen in das B-Blatt oder das Register wird nach den Bestimmungen des ÖKV vorgegangen. Kommt ein im Ausland stehender Rüde zum Deckeinsatz, gelten die Zuchtbestimmungen des Landes, in dem der Rüde steht. Vor der Deckung muß jedoch die Bestätigung eingeholt werden, daß der Rüde zur Zucht zugelassen ist. Es können jedoch nur Rüden zum Einsatz kommen, die FCI-Ahnentafeln besitzen und von einem Verband eingetragen sind, der von der FCI anerkannt ist.
3. Zur Zucht zugelassen sind nur Rassehunde, die nachstehende Voraussetzungen erfüllen:
Es müssen die rassespezifischen Untersuchungen erfolgt sein. Die entsprechenden Anforderungen stehen in der ZO (Pkt.11) und den jeweiligen Beiblättern pro Rasse. Züchter des ÖZK, die Tierärzte sind, dürfen die für die Zuchtzulassung erforderlichen Untersuchungen der eigenen oder in ihrem Besitz stehenden Hunde nicht durchführen. Dasselbe gilt für die Partner/Innen einer tierärztlichen Gemeinschaftspraxis. Auf den entsprechenden Befunden müssen die Mikrochipnummern angegeben sein.
Bei zusätzlicher **freiwilliger Körung** müssen Rüde und Hündin sechsmal mit dem Formwert „**vorzüglich**“ von vier verschiedenen Richtern auf 6 internationalen Ausstellungen in Österreich bewertet worden sein oder einen bestätigten nationalen oder internationalen Championtitel haben. Ausgenommen sind Shows, wo die Möglichkeit besteht, an einem Wochenende mit zwei CAC den nationalen Championtitel des jeweiligen Landes zu erwerben
4. Jeder beabsichtigte Deckakt ist **vorher** dem Zuchtwart zu melden. Die Deckung ist mit Deckschein des ÖKV spätestens eine Woche nach erfolgter Deckung mit den erforderlichen Befunden und Kopie der Ahnentafel des Rüden an den Zuchtwart zu senden. Die Anwendung der künstlichen Besamung mit frischem oder tiefgefrorenem Samen ist, unter Beachtung der jeweils gültigen Bestimmungen des Zuchtreglements der FCI und bestehender Verträge des ÖKV, zulässig. Voraussetzung für künstliche Besamung

ist allerdings, daß sowohl Deckrüde als auch Zuchthündin bereits auf natürlichem Wege Nachkommen gebracht haben.

Bei jeder geplanten künstlichen Besamung ist vorher die Genehmigung des Zuchtwarts einzuholen.

Passiert eine ungeplante oder ungewollte Deckung, muß diese sofort nachdem die Trächtigkeit der Hündin festgestellt wurde, dem Zuchtwart gemeldet werden. Dieser beschließt die weiteren Maßnahmen nach Abstimmung mit dem Vorstand.

5. Jeder Wurf muss spätestens sieben Tage nach der Geburt der Welpen dem Zuchtwart schriftlich (eingeschriebener Brief, Fax, oder E-Mail) gemeldet werden.
Es müssen alle geworfenen Welpen (lebend oder tot) gemeldet werden.
Die ausgefüllte Wurfmeldung ist bis sechs Wochen nach der Geburt der Welpen mit der Original-Ahnentafel der Mutterhündin, sowie der Kopien aller notwendigen Untersuchungsbefunde dem Zuchtwart zu übermitteln. Es müssen alle Welpen, die zur Eintragung gelangen, gekennzeichnet sein. Die Original-Mikrochipnummernetiketten müssen beigelegt sein.
Bis zur 9. Lebenswoche wird vom Zuchtwart, seinem Stellvertreter oder einer vom Zuchtwart beauftragten Person, die Wurfbesichtigung vorgenommen.
Sollte eine Abgabe der Ahnentafel durch den Zuchtwart, beim ÖKV innerhalb von 12 Wochen nach Geburt der Welpen, durch Verschulden des Züchters nicht möglich sein, wird eine Gebühr von €5,-- pro Ahnentafel zusätzlich verrechnet.
6. Es darf nur mit zuchtreifen und rassespezifisch untersuchten Tieren gezüchtet werden. Rüden können erstmals mit 12 Monaten zur Zucht eingesetzt werden, Hündinnen müssen mindestens 18 Monate alt sein.
Der Zuchtwart hat das Recht, auch bewertete Hunde –Rüden wie Hündinnen – von der Zucht auszuschließen, wenn diese die den geforderten Untersuchungen nicht entsprechen, von erbbedenklicher Abstammung sind, oder über ein sehr ängstliches Wesen verfügen.
Aus dem Ausland eingeführte Hunde müssen in das ÖHZB eingetragen werden. Hierzu ist die Original-Ahnentafel des Ursprungslands mit Tätowierungsnummer oder Mikrochipnummer notwendig, bei tätowierten Hunden muß vor Eintragung gechippt werden. Dies gilt für alle Hunde mit FCI-Ahnentafel. Ahnentafeln von nicht der FCI angehörenden Vereinen können nach erfolgter phänotypischer Begutachtung des Hundes in das Register des ÖHZB eingetragen werden. Nach drei überprüften Generationen werden die Nachkommen in das A-Blatt, bei Erfüllung der ZO des ÖZK, oder in das B-Blatt, bei Nichteinhaltung der ZO des ÖHZB übernommen.
Eine Hündin darf innerhalb von 24 Monaten nur zwei Würfe aufziehen, Stichtag ist der Decktag. Hündinnen, die zweimal mit Kaiserschnitt entbunden haben, dürfen nicht mehr zur Zucht verwendet werden.
Hündinnen können bis zum vollendeten 8. Lebensjahr belegt werden.
7. Ausnahmen von der Zuchtordnung müssen 6 Wochen vorher schriftlich (eingeschriebener Brief, Fax, oder E-Mail) beim Zuchtwart beantragt werden. Dieser hat dies dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung über Ansuchen trifft ausnahmslos der Vorstand. Bei Nichteinhaltung der ZO des ÖZK, oder Verstößen gegen diese wird die 2-fache Eintragungsgebühr verrechnet.

Deckungen und Würfe außerhalb der Zuchtbestimmungen des ÖZK/ÖKV und ohne Genehmigung des Zuchtwarts, werden dem Disziplinar Ausschuß des ÖKV übergeben.

8. Die Abgabe der Welpen darf nicht vor der vollendeten 9. Lebenswoche und erst nach der Wurfabnahme erfolgen.
Die Welpen müssen vor der Abgabe gechipt und dem Alter entsprechend geimpft sein (SHL und Parvo). Der Impfpass ist dem neuen Besitzer mitzugeben. Der Wurf muß spätestens, wenn die Welpen 9 Wochen alt sind, zur Eintragung gelangen. Bei Abgabe der Welpen ist die Ahnentafel mitzugeben, sie gehört zum Hund und bleibt beim Hund. Ahnentafeln verstorbener Hunde sind ungültig. Für eine verloren gegangene Ahnentafel kann gegen Kostenersatz ein vom Zuchtbuchführer des ÖKV bestätigtes Duplikat durch den ÖZK ausgestellt werden. Bei Ausstellung eines Duplikats ist die Original-Ahnentafel ungültig. Diese Ungültigkeit wird entsprechend veröffentlicht.
9. Dem Rüdenbesitzer wird empfohlen, mit dem Züchter eine schriftliche Vereinbarung über die Höhe und Entrichtung der Deckentschädigung zu treffen. Bei einem Wurf von bis zu zwei lebenden Welpen sollte der Rüdenbesitzer keinen Welpen beanspruchen und sich seine Deckgebühr in Geld ablösen lassen.
10. Jeder Züchter muß verantwortungsbewußt und nach bestem Wissen und Gewissen gesunde und rassetypische Hunde züchten. Er hat darauf zu achten, daß der Bedarf für die Welpen gegeben ist. Der ÖZK unterstützt seine Züchter beim Verkauf der Welpen, kann aber nicht für den Züchter verkaufen. Daher ist eine Rücksprache mit dem Zuchtwart vor einer geplanten Deckung sinnvoll und wird vom ÖZK empfohlen.
Die artgerechte und saubere Haltung der Hunde ist Pflicht des Züchters. Der Zuchtwart oder eine von ihm beauftragte Person haben das Recht, unangemeldet Zwingerkontrollen vorzunehmen. Sollten bei einer Überprüfung oder Wurfbesichtigung grobe Mängel festgestellt werden, hat der Klubvorstand das Recht, die notwendigen Maßnahmen zu treffen (z.B. keine Welpenvermittlung, erhöhte Eintragungsgebühr).
Insbesondere hat der Züchter auf die Einhaltung des Tierschutzgesetzes zu achten!
11. Alle vom ÖZK betreuten Rassen, müssen sich einer Untersuchung auf Patella Luxation unterziehen. Diese Untersuchung darf nicht vor Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen muß aber vor der ersten Deckung durchgeführt werden. Zur Zucht zugelassen sind nur Hunde, die PL-frei sind. Hunde, die PL-Grad 1 haben dürfen auch zur Zucht verwendet werden, wenn der Partner/ die Partnerin PL-frei ist.
Ebenso müssen alle ÖZK betreuten Rassen sich einer allgemeinen Augenuntersuchung unterziehen. Diese Untersuchung darf nicht vor Vollendung des 1. Lebensjahres erfolgen, muß aber vor der ersten Deckung durchgeführt werden.
12. Die geforderten Untersuchungen für die Allgemein- und Körzucht (siehe rassetypische Ergänzungsblätter) werden nur von Fachtierärzten anerkannt. Die Liste der Fachtierärzte liegen beim Zuchtwart auf, bzw. stehen als Download auf der Homepage des ÖZK

Diese Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Zwerghundeklubs wurden in der Vorstandssitzung einstimmig beschlossen und treten in Verbindung mit

den rassespezifischen Ergänzungen mit 1.11.2007 in Kraft. Alle vorherigen Zucht- und Eintragungsbestimmungen des Österreichischen Zwerghundeklubs verlieren damit ihre Wirkung.